Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 16. Марта 1860 **№ 30.** Mittwoch, den 16. März 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

246. Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen am 10. Februar 1860.

Eingegangen waren im Laufe des verflossenen Monats das Journal d. Min. d. Innern Nov. 1859.

Die 28. Ertheilung der von P. N. Demidoff ausgesetzten Preise am 3. Juli 1859, St. Petersburg 1859, in 8°.

Der Rechenschaftsbericht über die 3. Ertheilung der Preise des Grafen Uwaroff vom 25. Sept. 1859, St. Petersburg 1859, in 8°.

Der Führer durch die Kaiserl. Oeffentl. Bibliothek; St. Petersburg 1860.

Bulletin de l'Academie Imperiale des sciences de St. Petersbourg Tome I.

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian institution etc. Washington 1858 in 8°.

Alsdann verlas der Secretair ein Schreiben des Herrn Curators des Dorpatschen Lehrbezirks vom 12. Jan. c. Nr. 83, in welchem der Gesellschaft der Allerhöchste Befehl Sr. Majestät des Kaisers mitgetheilt wird, die von den gelehrten Gesellschaften etwa zu gelehrten Zwecken abzudelegirenden Personen mit gehörigen Legitimationen zu versehen.

Der Herr Bibliothekar Dr. Buchholz theilte mit, daß er ein in Wien erschienenes Werk: Des hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien, mit steter Rücksicht auf das Central-Archiv des hohen Ordens geschichtlich dargestellt und beschrieben von Dr. B. Dudik. Mit 21 Kupfern und 1 Holztafel. Wien 1858, gr. 4. erworben habe und legte ein Exemplar davon vor.

Alsdann verlas der Hr. Bibliothekar die in der 28. Ertheilung der Demidoffschen Preise abgedruckten Kritiken des A. v. Richterschen Werkes: Geschichte der dem Ruff. Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen rc., Riga, $18^{57}/_{58}$.

Schließlich nahm die Gesellschaft Act von einem Aufsatz in Nr. 25 der St. Petersb. Zeitung von diesem Jahre: „ein Commentar zum Jubelprogamm der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen", fand indessen keine Veranlassung demselben irgend welche Bedeutung beizumessen oder ihn in genauere Berücksichtigung zu ziehen und ging zur Verhandlung über einzelne innere Angelegenheiten der Gesellschaft über.

Die nächste Sitzung findet am 9. März Statt.

Die Einführung s. g. freier Poststationen (вольные почты) in Rußland.

(Fortsetzung.)

Ueber die Lieferung von Pferden an Postbeamte zum Zweck der Besichtigung der Stationen.

14) Dem Gouvernements- und den örtlichen Kreispostmeistern müssen die Stationshalter zur Revision der jenen untergebenen Stationen nicht mehr als ein Mal im Monat unentgeltlich Pferde verabfolgen und zwar, dem Gouv.-Postmeister 3 und den Kreispostmeistern jedem 2 Pferde. Wenn aber die Postmeister sich nach einer Poststation zum Zweck der Zurechtstellung entdeckter Ordnungswidrigkeiten begeben sollen, so erlegen sie für die empfangenen Pferde Progongelder, die sodann von den schuldigen Stationshaltern beizutreiben sind.

Sollte eine Postabtheilung nicht auf der Post- sondern einer Nebenstraße eingerichtet werden, so ist der Stationshalter verpflichtet Pferde gegen die festgesetzte Progonzahlung abzulassen, welche auf den kleinen Trakten zur Beförderung der Posten und Estafetten bis zur Postabtheilung und zurück besteht; derselbe braucht übrigens nur für eine Stationslänge Pferde abzulassen.

Ueber die Verpflichtung städtischer Stationshalter bei Feuerschäden Pferde auf das Postcomptoir zu schicken.

15) Im Fall, daß in der Stadt eine Feuersbrunst oder Ueberschwemmung entsteht, welche dem Gebäude, in welchem sich das Postcomptoir befindet, Gefahr bringen könnte, müssen die Inhaber der städtischen Station unverzüglich sich mit Pferden und Wagen einfinden, um die Papiere und das der Krone gehörige Eigenthum zu retten.

Ueber die Fälle, der Verlegung oder Aufhebung einer Station, gleichwie der Vermehrung oder Verminderung der Pferde oder unter Letzteren ausgebrochenen Seuchen.

16) Wenn während der Zeit, daß Jemand eine Poststation inne hat, der Befehl erlassen wird, die Station aufzuheben oder sie nach einem andern Orte zu verlegen, oder die Zahl der Pferde zu vergrößern oder zu vermindern, oder dieselben zur Verstärkung anderer Stationen überzuführen, oder einer Station alle Pferde abzunehmen, um daselbst eine freie Post einzurichten, kann der

Stationshalter deshalb keinen Anspruch auf Entschädigung formiren. Er ist verpflichtet, sowol die Pferde überzuführen oder dieselben von der Station zu entfernen, als auch die zu ergänzenden für den Preis anzuschaffen, welcher im Contracte angegeben ist, und erhält derselbe, ohne daß er für die verminderte oder gänzlich abgenommene Zahl Pferde Zahlung verlangen kann, die Gelder nur für die vorhandene Anzahl Pferde.

Im Falle einer Pferdeseuche muß der Stationshalter andere auf seine Rechnung anschaffen und sie in der von der Postobrigkeit festgesetzten Frist für die Station in Bereitschaft setzen.

Ueber die Ueberführung von Pferden bei Allerhöchsten Durchreisen.

17) Für den Fall der Allerhöchsten Durchreisen muß der Stationshalter alle vorgeschriebenen Regeln in Betreff der Ueberführung der Pferde von einer Station zur andern, der Anschaffung von Strängen 2c. ohne Widerrede erfüllen.

Ueber die Stellung von Pferden während der Zeit der beschwerlichen Passage über Flüsse.

18) Die Inhaber solcher Stationen, zwischen welchen sich Flußüberfahrten befinden und woselbst zur Herbst- und Frühlingszeit die Verbindung beschwerlich ist, haben auf den Ufern der Flüsse die nöthige Anzahl von Pferden zur Weiterbeförderung der Posten, Estafetten und Reisenden in Bereitschaft zu halten.

Ueber die Stationshäuser.

19) Auf den Stationen, wo es keine Krons-Stationshäuser giebt, müssen die Stationshalter auf ihre Rechnung die in ökonomischer Beziehung geeigneten Locale mit Ställen, Scheunen und sonstigem Zubehör anmiethen.

Nach dem Umfang zerfallen die Localitäten für Stationen in 3 Kategorien: 1) die erste hat 2 Zimmer für Reisende, eine für den Inspector mit einem Verschlag für die Canzellei und ein oder mehrere für die Postknechte; 2) die zweite ein Zimmer für Reisende, ein für den Inspector mit einem Verschlag für die Canzellei und ein für die Postknechte, und 3) die dritte Kategorie ein Zimmer für Reisende mit einem Verschlag für den Inspector und ein für die Postknechte.

Das Quantum des Ameublements für jede Station richtet sich nach der Zahl der Zimmer für Reisende; es brauchen jedoch selbst für Stationen mit größern Räumlichkeiten für Passagiere nicht mehr als ein Spiegel, ein Divan und einige Stühle und Tische vorhanden zu sein; auf Stationen aber, wo sich nur 2 oder 3 Paar Pferde befinden und wo außer den Posten nur wenige Reisende durchgehen, woselbst auch eine nur unbedeutende Localität eingerichtet ist, beschränkt sich das Ameublement nur auf Stühle, Bänke und Tische, ohne Spiegel, Divan und Sessel.

Die Bestimmung darüber, wo eine Station 1., 2. od. 3. Kategorie einzurichten ist, hängt von den Gouvernements-Chefs ab.

Den Stationshaltern steht es frei, auf den Stationen die für die Reisenden nothwendigen Lebensmittel zu halten (solches ist auch dem Stations-Inspector gestattet) und nach einer alljährlich von der Polizei bestimmten und dem Gouv.-Chef bestätigten Taxe zu verkaufen.

Die von der Krone erbauten Stationshäuser nebst Ställen und Zubehörungen, gleichwie diejenigen, die auf Anordnung der Gouv.-Chefs erst noch erbaut werden sollten, muß der Stationshalter nach einer genauen Verzeichnung und Taxation in Empfang nehmen, in der Stadt von der Stadtpolizei und im Kreise von der Landpolizei; die Polizeien, die über die Unversehrtheit der Häuser Aufsicht zu führen haben, dürfen sich aber nicht in die inneren Arrangements auf der Poststation mischen, da solches nur von der Postobrigkeit abhängig ist. Bei einem besondern, auf der Station vorgefallenen Ereigniß führt die Polizei in Gegenwart eines Delegirten des Postressorts die Untersuchung.

Die Beheizung und Beleuchtung der Krons- und angemietheten Stationshäuser, darunter auch die von dem Stations-Inspector eingenommenen Zimmer, gleichwie auch die Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung im Innern und Aeußern gemäß den Allerhöchst bestätigten Regeln v. 13. Dec 1817, ist Obliegenheit der Stationshalter.

Auf der Station muß der Stationshalter, um die Zeit der Abfertigung der Posten, Estafetten, Couriere und Reisenden und die Zeit der Rückkehr der Pferde von der benachbarten Station bestimmen zu können, eine richtige Wanduhr guter Construction haben und für die Beleuchtung zur Nachtzeit Handlaternen, sowie in einem der Stationszimmer die ganze Nacht hindurch bis zum Anbruch des Tages eine brennende Lampe; vor dem Stationshause ist eine Laterne und ein Pfosten, welcher die Nummer der Station und die Entfernung von andern Ortschaften angiebt, nach der Musterzeichnung zu errichten.

Nach Ablauf seiner Pachtzeit muß der Stationshalter die Kronsgasthäuser mit allem Zubehör demjenigen, der zum Empfange beauftragt werden sollte, auf Grundlage der Inventariumsliste, nach welcher sie ihm übergeben wurden, abliefern; vorgefundene Mängel oder Beschädigungen sind auf Kosten des Stationshalters oder auf Rechnung des Saloggs zu ergänzen und können ihm hierbei keinerlei Einreden nützen, da er jederzeit die Baulichkeiten in gehörigem Zustande zu erhalten hat, und ist der Salogg ihm erst nach erfolgter gehöriger Ablieferung des Stationshauses auszukehren.

Wenn (was Gott verhüten möge) das von dem Stationshalter empfangene Krons-Stationsgebäude durch seine Nachlässigkeit und die seiner Dienstleute, welchen streng verboten ist, in die Scheunen, Ställe und Heuschober mit Licht ohne Laternen zu gehen und daselbst zu rauchen, verbrennen sollte, so ist der Stationshalter verpflichtet, auf seine Kosten nach den Beschreibungen das Haus neu zu erbauen und zu repariren, hierfür mit seinem Salogg haftend. Die gedachten Beschreibungen müssen im Original in den Stadt- und Landpolizei-Behörden und in der Copie auf den Stationen aufbewahrt, und gleiche Copien an die Gouv.-Regierung abgefertigt werden. Wenn aber der Feuerschaden durch einen unglücklichen Zufall entstand, wie namentlich durch Blitz oder durch Verbreitung aus den benachbarten Häusern, und es sich ergeben hat, daß ungeachtet aller Seitens des Stationshalters getroffenen Vorkehrungen das Gebäude nicht von der Feuersgefahr zu erretten war, so ist er von aller Verantwortlichkeit frei.

Ueber das Recht der Stationshalter zur Cession der Stationen.

20) Sollte es sich ereignen, daß dem Stationshalter wegen seiner Entfernung vom Orte auf längere Zeit oder aus andern erheblichen Gründen die fernere Verwaltung der Station schwierig oder ganz unmöglich wird, so kann er die Station einer andern Person übertragen, nachdem zu solchem Behufe zuvor dem Gouv.-Postmeister Vorstellung gemacht worden ist. Auf weitere Vorstellung dieses

Letzteren, bestätigt der Gouv.-Chef die Cession nur in dem Falle, wenn die Person, welcher die Station übertragen werden soll, ihre Zuverlässigkeit nicht bezweifeln läßt. Hierbei ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß in genauer Befolgung des Allerhöchst am 16. Nov. 1810 bestätigten Reichsraths-Gutachtens die Stationen nicht von einer Person auf eine andere für einen geringern Preis, als solches von der Regierung bestätigt worden, übergehen. Eine mündliche Cession der Stationen auf Grund einfacher Privatabmachung ist verboten.

Ueber die Zahlung, welche dem Stationshalter für das Halten von Pferden zu leisten ist.

21) Die Zahlung für das Halten der Poststationen geschieht im Laufe von 6 Jahren gemäß den von der Regierung bestätigten Preisen, wie solche in dem angeschlossenen Verschlage aufgegeben sind. Diese Preise werden, wenn die gegenwärtig bestehende Taxe der Progongelder auf einem Trakte erhöht oder erniedrigt werden sollte, entsprechend der Vermehrung oder Verminderung der von der Progon erwachsenden Einnahmen der Station auch geändert werden.

Die dem Stationshalter aus den Landesprästanden für das Halten der Pferde zustehende Summe, ist ihm auf Grund von Bescheinigungen der Postcomptoire tertialiter direct aus den Kreisrenteien auszuzahlen.

Ueber insolvente Stationshalter

22) Gemäß der am 18. März 1842 Allerhöchst bestätigten Verordnung, stehen die Poststationen unmittelbar unter der Postobrigkeit, weshalb die Stationshalter oder deren Bevollmächtigte verpflichtet sind unverzüglich jedes auf die gehörige Verwaltung der Stationen bezügliche Verlangen jener Obrigkeit zu erfüllen. Zu solchem Behufe muß der Stationshalter selbst oder sein Bevollmächtigter sich beständig auf der Station aufhalten und die hinreichenden Mittel zur Erhaltung der Station besitzen. Wenn der Stationshalter oder sein Bevollmächtigter die Station nicht gehörig erhalten sollten, so ist auf Vorstellung des Postmeisters an den Gouv.-Chef ein Post- und ein Civilbeamter abzubeordern zur gemeinschaftlichen Besichtigung der Station, wonächst ohne Aufenthalt alle bemerkten Ordnungswidrigkeiten zurechtgestellt werden. Die hierfür nöthigen Gelder werden den Beamten aus den dem Stationshalter aus den Landesprästanden gezahlten Summen abgelassen und falls diese unzureichend sind, aus dem bestellten Salogg. Ueber alle gehabten Ausgaben müssen die Beamten dem Gouv.-Chef ausführliche Rechenschaft ablegen. Wenn die Unordnungen bedeutend sind und ein Stationshalter sich häufige Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder wenn der Salogg augenscheinlich für die Instandsetzung der Station unzureichend ist, wird die Station auf Anordnung des Gouv.-Chefs einer andern Person übergeben bis dahin aber die Postenbeförderung auf Rechnung des Stationshalters auf ökonomische Weise Seitens des Gouvernements-Postcomptoirs bewerkstelligt. Wenn bei der neuen Vergebung ein Zuschuß außer den bestätigten Preisen erforderlich sein sollte, so wird solches vom Salogg und aus dem Vermögen des Stationshalters, der nunmehr als ein solcher gilt, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, entnommen.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilung.

Vertilgung der Erdflöhe. Ein Rapsbauer fand nach gutem Auflaufen des Rapses, nach zwei Tagen, die Erdflöhe in solcher Masse an den aus 2 Blättern bestehenden Pflänzchen, daß nicht eins davonkommen zu können schien. Er präparirte hierauf ein Streumittel von 1 Theil Guano, 1 Theil Gyps und 4 Theile Holzasche, vorher mit einem Absud von klein zerhacktem Wermuth übergossen und dann wieder getrocknet, und bestreute damit die schon gelichteten Rapsreihen. Nach einigen Tagen — bemerkte der Berichterstatter — sei der Rapsacker frei von Erdflöhen gewesen, und nur eine kleine Parzelle, wohin das Streumittel nicht reichte, habe ausgepflanzt werden müssen.

(Ldw. Wochenbl. f. Neuvorp.)

Bekanntmachungen.

Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Von der Direction dieser Gesellschaft wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unten aufgeführten 105 prov. Actienscheine, auf welche die vierte Einzahlung von 20% auch nach ergangener wiederholter Aufforderung bis zum Ablauf des anberaumt gewesenen Präclusiv-Termins nicht geleistet worden, — nunmehr nach Vorschrift des § 14 des Statuts der Gesellschaft ungiltig geworden sind, und zwar

Nr. 23,901 u. die flg. bis 24,000 incl. .	100 St.
Nr. 74,707	1 „
Nr. 76,894	1 „
Nr. 77,446 und 77,447	2 „
Nr. 77,449	1 „

Einhundert und fünf prov. Actienscheine.

Die Direction.

Der Krug zu Planup an der Pleskauschen Straße gelegen soll am 30. März von Georgi d. Jahres auf dem Hofe daselbst an den Meistbietenden auf 3 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Die Bedingungen sind bei der Gutsverwaltung daselbst zu erfahren.

Planup, den 12. März 1860.

* * *

Zwei schuldenfreie Besitzlichkeiten bei Friedrichstadt, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Ackerland, Wiesen, Weide und Wald, sollen, jede besonders, im Meistbot am 13. April 1860 oder auch zeitig vorher aus freier Hand, unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden durch den

Kämmereibuchhalter Oskar Schultz. 3

* * *

Auf sichere landische Hypothek werden verschiedene, größere und kleinere Capitalien gesucht durch den Hofgerichtsadvocat Burchard v. Klot. 2

* *

Am 18. April 1860, Vormittags 10 Uhr und den darauf folgenden Tagen, werden auf der Hoflage Mella-Kies unter Salisburg, aus der Nachlassenschaft des weil. Herrn Carl Kerstens: Pferde, Kühe, Stärke, Schweine, Ackergeräthe, verschiedene Sommer- und Winter-Equipagen, Fahrgeschirre, Tischlerwerkzeuge, einige Meubeln und verschiedene andere Gegenstände, meistbietlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. 1

* * *

Auf dem Gute Pabbasch werden 3 gute braune Zucht-Bullen, 3 Jahr alt, verkauft. 2

Angekommene Fremde.

Den 16. März 1860.

Stadt London. Hr. Kaufm. Weber aus dem Auslande; Hr. Förster Geschwend von St. Petersburg; Kfm. Jacoby, Madame Jacoby, Fräul. Friedlieb von Mitau; Fräul. Grivel von Dorpat.

Hotel St. Petersburg. Hr. Graf Lambsdorff und Hr. Baron Heyking von Mitau; HH. Barone Wolff und v. d. Pahlen aus Livland; Hr. Coll.-Assessor Korsak von St. Petersburg; Hr. Kaufm. Samorin von Moskau; Hr. v. Swreinow nebst Familie aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 12. März 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	4 3 50
Hafergrütze	4 —
Gerstengrütze	2 2 50
Erbsen	2 1 80
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	1 60 70
Weizenmehl	3 3 50
Kartoffeln pr. Tschet.	50 60
Butter pr. Pud	8 7 60
Heu „ „ .. K.	35 40
Stroh „ „ „	25 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern- .. pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
1/2 Brand	7 50
2/3 Brand	8 3/8 8 50
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer	
Tors	
Drujaner Reinhanf	
„ Paßhanf	
„ Tors	
	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	45 47
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband	
Livländ. „	30
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber	—
„ weißer	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs ... pr. Pud	15 1/2 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue	
„ weiße	
Säeleinsaat pr. Ton.	
Thurmsaat pr. Tscht.	
Schlagsaat 112 ℔	—
Hanfsadt 108 ℔	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	—
Roggen à 15 „	88 —
Hafer à 20 Garz.	1 10 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	31 1/8	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	35 7/16 1/2	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	371	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 10.	11.	12.	Verkäuf.	Käufer.
4 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	107½	„	107 1/2	107 1/2
6 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	105 3/4	105 3/4
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	94 3/4	„
4 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 10.	11.	12.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	101 3/4
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	101 1/2
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99½
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 16 März 1860. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 30. Середа, 16. Марта — Mittwoch, 16. März **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Германа Рейнгольда Дельшова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Августа 1860 года; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 72. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Февраля 1860 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго городск. браковщика и потомственнаго почетнаго Гражд. Фридр. Георгія Бурмейстера, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Августа 1860 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Февраля 1860 г.

№ 75. 2

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Hermann Reinhold Delschoff irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. August 1860, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Februar 1860.

Nr. 72. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Stadtwrakers und erblichen Ehrenbürgers Friedrich Georg Burmeister irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. August 1860 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Februar 1860.

Nr. 75. 2

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. / Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Rigasche Kreisfiscal Collegien-Assessor Bienemann ist von dem ihm ertheilt gewesenen Urlaube zurückgekehrt, und hat sein Amt am 14. März c. wiederum angetreten.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan, Vergolder Albert Theodor Julius die Anzeige gemacht hat, daß er seinen und seiner Frau Louise geb. Koeplin Paß, — ertheilt vom Königlich-Preußischen Minister des Innern d. d. Berlin, 25. Juli 1859, Nr. 2316, visirt von unserer Gesandtschaft in Berlin am 13. (25.) Juli 1859, Nr. 11,288, — verloren habe, so werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef beauftragt, den erwähnten Paß des Julius im Auffindungsfalle hierher einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 1944.

* * *

Da die Lieutenantstochter Lubowa Stielau die Anzeige gemacht, daß sie ihren vom Livländischen Civil-Gouverneur zum Aufenthalt in Livland ertheilten Paß d. d. 30. Januar 1842, Nr. 26, verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt, den erwähnten Paß im Auffindungsfalle dem Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 1943.

Anordnungen und Bekanntmachungen

anderer Behörden und amtlicher Personen.

Wenn zufolge der Publication Einer Livländischen Gouvernements-Regierung in der Beilage der Gouvernements-Zeitung vom 6. März 1860, Nr. 26, zwischen dem 21. und 30. März und alsdann vom 11. bis 16. April 1860 von sämmtlichen Gütern und Pastoraten die Beiträge zu den Landes-Abgaben und zu den Allerhöchst festgesetzten Kirchspielsgerichts-Gehalten zur Livländischen Ritterschaftscasse zu zahlen sind und zwar vom Lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom Esthnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassa-Deputirten von Brasch im eigenen Hause; — so wird solches noch besonders sämmtlichen Gütern und Pastoraten, so wie deren Commissionairen hiermit bekannt gemacht mit Hinweisung auf die in der Gouvernements-Zeitung publicirte Bestimmung hinsichtlich der verspäteten Einzahlung obiger Beiträge.

Riga im Ritterhause, am 16. März 1860.

Nr. 50. 3

* * *

Am 16. September 1858 ist einem des Diebstahls verdächtigen Russen unter Anderem ein Bauerwagen mit eisenbeschlagenen Rädern abgenommen worden, und wird der etwaige Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato im Rigaschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 1914. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 9. März 1860.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt Ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zum Bauerstande gehörigen Eigenthümer des im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Posendorf gehört habenden Gesindes Lotzer — Heinrich Ohsoling und dem gleichfalls zum Bauerstande gehörigen Käufer Indrik Rittmann hierselbst nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen: daß besagter Heinrich Ohsoling sein ihm erb und eigenthümlich zugesprochenes Gesinde Lotzer an den gedachten Indrik Rittmann für die Summe von 3026 Rbl. verkauft, gedachter Käufer laut Atte-

stat des Posendorfschen Gemeindegerichts vom 23. d. M. darin gewilligt, daß sein unverschuldetes Inventarium, bestehend aus 3 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 21 Lof Sommersaat in die Vereinigung mit dem Lotzergesinde verbleibe und aus dem von Contrahenten beigebrachten Contract zu ersehen ist, daß gedachter Indrik Rittmann als eigene Schuld übernimmt:

a) zum Besten der Livländischen Bauerrentenbank 1050 Rbl.,

b) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Posendorf laut Obligation 1520 Rbl.,

als hat das Rigasche Kreisgericht, diesem Petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jeden — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche an dem genannten Gesinde Lotzer cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate vom Tage des erlassenen Proclams gerechnet d. i. 25. Mai a. c. bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen zu melden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gesinde Lotzer cum omnibus appertinentiis dem Käufer Indrik Rittmann erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 241. 3

Wolmar, am 25. Februar 1860.

Torge.

Von der Verwaltung des Livländischen Ingenieurbezirks werden alle Diejenigen, welche die Allerhöchst genehmigten, zur Ausführung im Jahre 1860 beim Rigaschen Kriegshospital kommenden Arbeiten übernehmen wollen, aufgefordert, zu den desfallsigen Torgen zu erscheinen. Die bezeichneten Arbeiten sind auf 20,000 Rbl. veranschlagt worden.

Zu liefern sind verschiedene Baumaterialien, als: Steine, Fliesen, Kalk, Ziegeln, Lehm, Sand, Holzmaterialien, Eisen, Nägel und andere Gegenstände, so wie Werkmeister und Arbeiter zu stellen.

Die Torge werden beim Ingenieur-Commando in folgenden Terminen abgehalten werden: zur Lieferung von Materialien en gros der Torg am 23. und der Peretorg am 28. März, zur Lieferung von Materialien en detail der Torg am 24. und der Peretorg am 29. März.

Die Torge selbst werden an den bezeichneten Tagen um 10 Uhr anfangen.

Allen Denjenigen, die es nicht wünschen sollten, an den mündlichen Torgen Theil zu nehmen, bleibt es überlassen, ihre desfallsigen Eingaben in versiegelten Couverts bei der Conferenz des Ingenieur-Commandos an dem zum Peretorge angesetzten Tage und zwar nicht später als um 10 Uhr zu machen. Die Eingaben müssen gemäß der dem Art. 1909 des I. Bds., Thl. X des Swod der Civ.-Ges. (Ausgabe vom Jahre 1857) beigefügten Form, mit Angabe der Mindestforderung und zwar diese letztere mit Buchstaben geschrieben sein, jedoch für jeden Gegenstand besonders, mit dem Hinzufügen der Uebernahme des Podräds auf den bei den Torgen verlautbarten Bedingungen.

Die den Podräd übernommen habenden Personen unterliegen für Nichterfüllung der contractlichen Bedingungen den hierfür festgesetzten Strafen. Die genauen vorläufigen Bedingungen mit Angabe der Ordnung bei Ausführung des Podräds, der Anfangs- und Beendigungs-Termine können zeitig vor den Torgen eingesehen werden.

Desfallsige Gesuche können unter Anschluß von Saloggen zur Sicherheit der Contracterfüllung, am Tage vor dem Torge oder Peretorge, an den hiezu bezeichneten Tagen, jedoch nicht später als um 12 Uhr, eingereicht werden.

Управленіе Лифляндскаго Инженернаго Округа, вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на принятіе Высочайше разрѣшенныхъ къ производству въ семъ 1860 году по Рижскому Военному Госпиталю работъ. Для таковыхъ работъ исчилено до 20,000 руб.

Къ заподряду подлежатъ разные строительныя потребности, какъ то: камень, плита, известь, кирпичъ, глина, песокъ, лѣсные матеріалы, желѣзо, гвозди и прочіе предметы, равно мастеровые и рабочіе люди.

Торги производиться будутъ при Инженерной Командѣ въ слѣдующіе сроки:

	торгъ	переторгъ
Оптовые	23. Марта и	28. Марта
Раздробительные	24. Марта и	29. Марта

Самые же торги начнутся въ означенные сроки съ 10 часовъ утра.

Не желающимъ участвовать въ торгахъ изустныхъ, предоставляется присылать въ запечатанныхъ пакетахъ пись-

менныя объявленія, съ тѣмъ, чтобы конверты поступили въ Присутствіе производящее торги, не позже 10 часовъ утра, въ день назначенный для переторжки, самыя же объявленія писаны были согласно формы приложенной къ 1909 ст. 1 ч. X T. Св. Зак. Граж. (изд. 1857) съ назначеніемъ цѣны прописью на каждый предметъ отдѣльно съ изъявленіемъ согласія принятія подряда въ точности на предъявленныхъ при торгахъ условіяхъ.

Подрядчики, принявшіе подрядъ и не исполнившіе контрактной обязанности, подвергаются опредѣленной неустойкѣ. Подробныя же предварительныя условія съ опредѣленіемъ въ нихъ порядка исполненія подряда, сроковъ начатія и окончанія, можно видѣть заблаговременно до торговъ.

Прошенія же о желаніи участвовать въ торгахъ, съ приложеніемъ залоговъ въ обезпеченіе опредѣленной по условіямъ неустойки, на случай неисправнаго выполненія обязанности, могутъ быть подаваемы на канунѣ торга или переторжки, а въ назначенные для сего числа и ни какъ не позже 12 часовъ утра.

Immobilien-Verkauf.

Am 14. April d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das dem weil. hiesigen Bürger- und Zimmermeister Johann Christian Ost, modo dessen Erben, erb und eigenthümlich zugehörige, im 3. Quartier der Vorstadt, an der großen Mühlengasse sub Pol.-Nr. 195, belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 12. März 1860. 3

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Paß der Liese Leepa vom 30. November 1859, Nr. 108, giltig bis zum 3. November 1860.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Reisergesell Johannes Carl Heinrich Prüß, Kellner Wilhelm Meilinger, Amanda Dorothea Steinle geb. Matton, 3

Georg Heinrich Lippmann, Bäckergesell Joseph Hopp, 2

Alexander August Bauer, 1

nach dem Auslande.

Dmitri Nicolajew Ossipow, Friedrich August Freimann, Charlotte Pauline Stahl, Aisik Gumschewitz Pinon, Itzig Israel Owsiowitsch Grandan, Jossel Aisikowitsch Jabrow, Matwei Gawrilow Pomernazki, Nikit Awtonow Sumiononok, Matrena Jacowlewa, Mowscha Itzkowitsch Gasanowitsch, Fedot Karpow Saweljew, Newach Mordcheliowitsch Libschitz, Leib Newachowitsch Lipschitz, Salmann Simchowitsch Riwkind, Oldrich Ewald Jegermann, Carl Wilhelm Friedrichsohn, Carl Normann, Johann Jacob Günther, Elisabeth Freimann, Aria Schmuilowitsch Schwill, Isack Michelewitsch Wowsy, Jegor Pawlow, Ludwig Wilhelm Eckloff, Palageja Pacholska, Alena Stepanowa Fedorowa, Johann Friedrich Maerz, Simon Schefteliowitsch Ginsborg, Alexandra Fedorowoi, Nochim Suselewitsch Fogelewitsch, Ekatharina Alexejewa Morosowa, Leo Gottfried Barkowsky, Sophie Ullgren geb. Baronesse Ungern-Sternberg nebst Kindern, Wittwe Ewa Christine Weber,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden, Pastorate und Guts-Verwaltungen Livlands die Patente Nr. 43—48

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**